

Rechts- und Sozialpolitik

Die Kinder- und Jugendhilfe wird inklusiv

von Antje Welke

Das Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) ist verabschiedet¹ und tritt im Wesentlichen am Tag nach seiner Verkündung in Kraft. Das KJSG soll junge Menschen stärken und ihnen mehr Teilhabe ermöglichen. Es soll auch Minderjährige aus einem belastenden Lebensumfeld, die in Heimen oder Pflegefamilien leben, besser schützen. Mit der Reform wird der Weg für eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe bereitet.

I. Ein langer Weg

Selten ist ein Gesetz so umfangreich vorbereitet worden, wie diese Reform. Bereits bei der Einführung des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII wurde über die Schnittstelle zur Eingliederungshilfe diskutiert. Grund dafür war der damals gewählte Weg einer getrennten Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Minderjährige nach der Art der Behinderung (§ 10 i. V. m. § 35a SGB VIII). Seelisch behinderte Kinder und Jugendliche erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe vom SGB VIII-Träger, körperlich und geistig behinderte Kinder und Jugendliche hingegen vom SGB XII-Träger bzw. seit dem 01.01.2020 vom SGB IX-Träger. Insbesondere bei Minderjährigen mit Doppel- oder unklaren Diagnosen bereitete dies von Beginn an Schwierigkeiten. Überdies führte diese Aufteilung der Zuständigkeiten dazu, dass in der Jugendhilfe eine Mentalität entstand, nach der sich der Jugendhilfeträger auch bei allen anderen Leistungen des SGB VIII für Kinder und Jugendliche mit körperlicher oder geistiger Behinderung und ihre Eltern kaum als zuständig erachtete.

Infolge dieser Problemlage und eines erstarkten Verständnisses davon, dass Inklusion gerade auch bei Kindern und Jugendlichen Beachtung finden muss, gab es in den vergangenen Jahren zahlreiche Bundesratsinitiativen und Arbeitsgruppen zu einer grundlegenden Reform des SGB VIII.² Ende der 18. Legislaturperiode hatte der Bundestag sodann eine Vorversion des KJSG beschlossen,³ welche jedoch nicht den Bundesrat passierte.⁴ Im November 2018 startete das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) den umfassenden Beteiligungsprozess „Mitreden – Mitgestalten“.⁵ Die Vorarbeiten aus diesem Prozess mündeten im September 2020 in den Referentenentwurf des BMFSFJ,⁶ den die Bundesregierung im Dezember 2020 beschloss.⁷ Der Bundesrat machte nach seinem ersten Durchlauf 64 Änderungsanträge geltend.⁸ Auf Grundlage dieser Änderungswünsche und der kritischen Fragen des Bundesrates, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung des Reformvorhabens, blieb es im Frühjahr ähnlich spannend, wie vor vier Jahren. Es war kaum absehbar, ob es dieses Mal tatsächlich gelingen würde, von den Bundesländern die erforderliche Zustimmung zum KJSG zu erhalten. Umso größer war sodann die Erleichterung bei allen schon so langfristig an dem Reformvorhaben beteiligten Akteuren, als der Bundestag am 22.04.2021⁹ und der Bundesrat am 07.05.2021 ihre Zustimmung zu dem Gesetz gaben.¹⁰

II. Die Inhalte der Reform

Das KJSG ist ein Artikelgesetz, das viele Änderungen im SGB VIII umfasst. Überdies enthält es Änderungen am Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG), am SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung), am SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen), am SGB X (Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz) sowie am Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), am Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) und am Jugendgerichtsgesetz (JGG).

Wesentliche Regelungsziele des KJSG sind:

1. Kinder- und Jugendschutz
2. Stärkung von jungen Menschen

¹ Eine Gegenüberstellung der alten und neuen Rechtslage findet sich in einer Synopse des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF), abrufbar auf dessen Webseite <https://www.dijuf.de/>.

² Vgl. Leonhard, Die „große Lösung“ – ein neuer Anlauf zur Zusammenfassung aller Eingliederungshilfeleistungen für Kinder und Jugendliche unter dem Dach des SGB VIII, in RdLh 2/2012, S. 53 ff.

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BT-Drs. 18/12330 vom 15.05.2017; Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, BT-Drs. 18/12952 vom 28.06.2017; vgl. dazu auch Welke, Die Arbeiten an der inklusiven Lösung gehen weiter, in RdLh 3/2017, S. 114 ff.

⁴ Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages zum Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BR-Drs. 553/17 vom 06.07.2017.

⁵ Auf der Webseite www.mitreden-mitgestalten.de ist der Beteiligungsprozess umfänglich dokumentiert.

⁶ Vgl. Welke, Besser als erwartet: Entwurf eines neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes, in RdLh 4/2020, S. 159.

⁷ Die Stellungnahmen der Bundesvereinigung Lebenshilfe zu beiden Entwürfen sind hier abrufbar: <https://www.lebenshilfe.de/wissen>.

⁸ Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung, BT-Drs. 19/27481 (zu Drucksache 19/26107) vom 12.03.2021.

⁹ Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BT-Drs. 19/26107 vom 25.01.2021; Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuss), BT-Drs. 19/28870 vom 21.04.2021; Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages, BR-Drs. 319/21 vom 23.04.2021.

¹⁰ Beschluss des Bundesrates, Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG), BR-Drs. 319/21 (Beschluss) vom 07.05.2021; Plenarantrag des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, BR-Drs. 319/1/21 vom 04.05.2021.

3. Mehr Prävention vor Ort
4. Mehr Beteiligung von jungen Menschen, Eltern und Familien
5. Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung.

Letztgenanntes Ziel, die Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe, wird auch als Herzstück der Reform bezeichnet.¹¹ Im Folgenden sollen dennoch zunächst einige Schlaglichter auch auf die anderen Regelungsbereiche geworfen werden.

Kinder- und Jugendschutz

Zur Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen werden die Aufsicht und die Kontrolle in Einrichtungen in den §§ 45 bis 47 SGB VIII verstärkt. Insbesondere hat der Träger der Einrichtung nach § 46 SGB VIII der zuständigen Behörde alle für die Prüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Örtliche Prüfungen können künftig jederzeit unangemeldet erfolgen. In § 38 SGB VIII werden umfangreich die Anforderungen an die Zulässigkeit von Auslandsmaßnahmen neu geregelt.

Auch zur Unterbringung bei Pflegepersonen werden neue Anforderungen zur Beratung, Unterstützung und Förderung der Pflegepersonen, aber auch zu den fachlichen Anforderungen in den §§ 37, 37a bis c SGB VIII getroffen. Demnach müssen auch in Pflegeverhältnissen künftig Schutzkonzepte angewandt werden. Auf Anordnung des Familiengerichts können überdies Kinder in Zukunft dauerhaft in Pflegefamilien verbleiben, wenn dies zum Wohl des Kindes erforderlich ist (Verbleibensanordnung, § 1632 Abs. 4 BGB).

Um die Verantwortungsgemeinschaft für einen wirkamen Kinderschutz zu stärken, wird die Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Gesundheitswesen, den Strafverfolgungsbehörden, den Familiengerichten, der Jugendstrafjustiz und anderen wichtigen Akteur*innen im Kinderschutz verbessert (§ 8a SGB VIII i. V. m. § 4 Abs. 3 KKG). Ärzt*innen oder Lehrer*innen, die sich bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt wenden, sollen künftig eine Rückmeldung über die anschließende Gefährdungseinschätzung erhalten (§ 4 Abs. 3 KKG).

Stärkung von jungen Menschen

Junge Menschen in Pflegefamilien und Einrichtungen der Erziehungshilfe, die Einkommen aus Schülerjobs, Praktika oder einer Ausbildung haben, müssen sich künftig nur noch mit 25 % an den Kosten der Kinder- und Jugendhilfe beteiligen, bislang waren es 75 %. Dabei bleibt ein Freibetrag von 150 Euro des Einkommens von der Kostenbeteiligung ausgenommen. Einkommen aus kurzfristigen Ferienjobs und ehrenamtlicher Tätigkeit werden gänzlich freigestellt (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).

Ein neuer § 9a SGB VIII sieht vor, dass sich junge Menschen und ihre Familien künftig zur Beratung sowie Vermittlung und Klärung von Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe an eine Ombudsstelle wenden können. Diese Ombudsstellen sollen unabhängig arbeiten und fachlich nicht weisungsgebunden sein. Für die Ombudsstellen gelten auch die Barrierefreiheitsanforderungen des § 17 Abs. 1 bis 2a SGB I.

Überdies wird die Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen in § 20 SGB VIII erweitert.

Prävention

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie nach § 16 SGB VIII wurde um präventive und sozialräumliche Aspekte ergänzt. Die Förderung soll nunmehr auch dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Bildung, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden. Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden.

Zur Stärkung der Prävention sind auch Regelungen im Recht der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) getroffen worden. So sieht § 1 SGB V vor, dass die Aufklärung und Beratung der GKV unter Berücksichtigung von geschlechts-, alters- und behinderungsspezifischen Besonderheiten erfolgen soll. Nach § 2b SGB V ist bei Leistungen der GKV den geschlechts- und altersspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen und § 20 SGB V verlangt bei der primären Prävention kind- und jugendspezifische Belange zu berücksichtigen. Schließlich werden die Kassenärztlichen Vereinigungen aufgefordert, zum Kinder- und Jugendschutz mit den kommunalen Spitzenverbänden auf Landesebene Vereinbarungen über die Zusammenarbeit von Vertragsärzten mit den Jugendämtern zu schließen, § 73c SGB V.

Mehr Beteiligung

Der Beratungsanspruch nach § 8 SGB VIII für Kinder und Jugendliche wird erweitert. Sie haben nun Anspruch auf Beratung auch ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde. Außerdem sollen die Beteiligung und Beratung von Kindern und Jugendlichen künftig in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen.

Das KJSG stärkt auch organisierte Formen der Selbstvertretung. Nach § 4a SGB VIII soll die öffentliche Jugendhilfe mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen zusammenarbeiten, insbesondere zur Lösung von Problemen im Gemeinwesen oder innerhalb von Einrichtungen. Selbstorganisierte Zusammenschlüsse sollen angeregt und gefördert werden. Als selbstorganisierte Zusammenschlüsse werden Leistungsberechtigte und Leistungsempfänger*innen sowie ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe tätige Personen definiert, die sich mit dem Ziel zusammenschließen, Adressat*innen der Kinder- und Jugendhilfe zu unterstützen, zu begleiten und zu fördern. Bemerkenswert ist, dass auch dem Jugendhilfeausschuss nach § 71 Abs. 2 SGB VIII nunmehr selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a SGB VIII als beratende Mitglieder angehören sollen.

Hilfen aus einer Hand für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung

Ein zentrales Anliegen der Reform ist die Schaffung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe. Minderjährige mit Behinderung und ihre Eltern hatten es in der Vergangenheit

¹¹ Meysen, *Stärkung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien und Einrichtungen – und mehr*, in FamRZ 2021, S. 401 ff., 401.

schwer, überhaupt als Leistungsberechtigte der Jugendhilfe anerkannt zu werden. Das soll sich mit dem KJSG ändern. Hierfür wurden sämtliche Regelungsbereiche des SGB VIII durchkämmt und um die Perspektive der Familien mit Behinderung erweitert.

III. Inklusion als Leitgedanke

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII soll die Jugendhilfe es jungen Menschen künftig ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können.

Bei den Begriffsbestimmungen in § 7 SGB VIII ist eine Definition von jungen Menschen mit Behinderung in einem neuen Absatz 2 eingeführt worden, die der Regelung in § 2 SGB IX entspricht. Nach § 7 Abs. 2 SGB VIII sind Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen mit Behinderungen i. S. d. Buches Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Kinder, Jugendliche, junge Volljährige und junge Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.

Die Kinder- und Jugendarbeit soll künftig nach § 11 Abs. 1 S. 2 SGB VIII die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit ihrer Angebote für junge Menschen mit Beeinträchtigung sicherstellen.

Damit beim Verdacht auf Kindeswohlgefährdung die Kinder- und Jugendhilfe ihren Schutzauftrag auch gegenüber Kindern und Jugendlichen mit Behinderung wahrnehmen kann, wird in § 8a Abs. 4 S. 2 SGB VIII verlangt, dass die „insoweit erfahrene Fachkraft“ über Kenntnisse zu den spezifischen Schutzbedürfnissen von jungen Menschen mit Behinderung verfügt.

Weiterhin wird festgeschrieben, dass Kinder mit und ohne Beeinträchtigung gemeinsam in Kindertageseinrichtungen gefördert werden sollen (§ 22a Abs. 4 SGB VIII).

Auch im Leistungserbringungsrecht des SGB VIII wird der inklusiven Ausrichtung Rechnung getragen. So legt § 77 Abs. 1 S. 2 SGB VIII fest, dass zu den Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität der Leistung in den Vereinbarungen über Kostenübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung gehören. In § 79a SGB VIII ist überdies aufgeführt, dass die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der öffentlichen Jugendhilfe auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderung umfassen.

Zur Jugendhilfeplanung ist in § 80 Abs. 2 SGB VIII festgelegt, dass Einrichtungen und Dienste so geplant werden sollen, dass ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist.

Engere und verbindlichere Zusammenarbeit der Leistungsträger und Beratung

Die neue Regelung des § 36b Abs. 2 SGB VIII legt fest, dass bei einem Zuständigkeitsübergang von der öffentlichen Jugendhilfe auf einen Träger der Eingliederungshilfe rechtzeitig im Rahmen eines Teilhabeplanverfahrens nach § 19 SGB IX die Voraussetzungen für die Sicherstellung einer nahtlosen und bedarfsgerechten Leistungsgewährung nach dem Zuständigkeitsübergang geklärt werden. Die Teilhabeplanung ist i. d. R. ein Jahr vor dem voraussichtlichen Zuständigkeitswechsel vom Träger der Jugendhilfe einzuleiten. Mit Zustimmung des Leistungsberechtigten oder seines Personensorgeberechtigten ist eine Teilhabeplankonferenz nach § 20 SGB IX durchzuführen. Stellt der beteiligte Träger der Eingliederungshilfe fest, dass seine Zuständigkeit sowie die Leistungsberechtigung absehbar gegeben sind, soll er entsprechend § 19 Abs. 5 SGB IX die Teilhabeplanung vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernehmen und das Gesamtplanverfahren nach den §§ 117 bis 122 SGB IX durchführen.

§ 10a SGB VIII sieht eine neue Beratungsleistung durch die Jugendhilfe für Leistungsberechtigte vor. Die Beratung soll in einer für die Leistungsberechtigten verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form erfolgen und neben der Familiensituation oder persönlichen Situation des jungen Menschen Bedarfe, vorhandene Ressourcen sowie mögliche Hilfen umfassen. Dabei soll sich der Beratungsumfang neben den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe auch auf andere Leistungsträger erstrecken und Hinweise zu möglichen Auswirkungen und Folgen einer Hilfe, den Verwaltungsabläufen, zu Leistungsanbietern und Hilfe- und Beratungsangeboten im Sozialraum geben. Soweit erforderlich, gehört zu dieser Beratung auch die Hilfe bei der Antragstellung, bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, bei der Inanspruchnahme von Leistungen sowie bei der Erfüllung von Mitwirkungspflichten. Bei minderjährigen Leistungsberechtigten nach § 99 SGB IX soll der Jugendhilfeträger mit Zustimmung des Personensorgeberechtigten auch am Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 6 SGB IX beratend teilnehmen.

Verfahrenslotsen beim Jugendamt

Vom 01.01.2024 bis zum 01.01.2028 wird die Funktion eines Verfahrenslotsen beim Jugendamt eingerichtet, der als Ansprechpartner für Eltern von Kindern mit Beeinträchtigung fungiert. Der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII soll junge Menschen, die Leistungen der Eingliederungshilfe wegen einer (drohenden) Behinderung geltend machen oder bei denen solche Leistungsansprüche in Betracht kommen, sowie ihre Eltern bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung dieser Leistungen unabhängig unterstützen und begleiten sowie auf die Inanspruchnahme von Rechten hinwirken. Die Leistungsberechtigten erhalten nach § 10b SGB VIII ab dem 01.01.2024 einen Anspruch auf die Unterstützung durch den Verfahrenslotsen.

Eine weitere Aufgabe des Verfahrenslotsen ist es, die Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in deren Zuständigkeit zu unterstützen. Hierzu berichtet er gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen sowie den Rehabilitationsträgern.

Übergang zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe („Inklusive Lösung“)

Die getrennte Zuständigkeit soll im Jahr 2028 aufgehoben werden. Hierfür sieht § 10 Abs. 4 SGB VIII, der am 01.01.2028 in Kraft treten soll, bereits vor, dass Eingliederungshilfeleistungen nach dem SGB VIII auch für junge Menschen mit (drohender) körperlicher oder geistiger Behinderung vorrangig vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährt werden. Das Nähere soll ein weiteres Bundesgesetz auf Grundlage einer prospektiven Gesetzesevaluation bestimmen. Das Inkrafttreten von § 10 Abs. 4 SGB VIII ist daran gebunden, dass spätestens bis zum 01.01.2027 ein Bundesgesetz verabschiedet worden ist, welches die konkreten Regelungen für die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe enthält.

Der Übergang zur Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für junge Menschen mit und ohne Beeinträchtigung soll wissenschaftlich begleitet und überprüft werden. § 107 SGB VIII sieht hierfür folgende Maßnahmen und Untersuchungen durch das BMFSFJ vor. Das Ministerium soll

1. bis zum Inkrafttreten von § 10b SGB VIII sowie bis zum Inkrafttreten von § 10 Abs. 4 SGB VIII die Umsetzung der für die Ausführung dieser Regelungen jeweils notwendigen Maßnahmen in den Ländern begleiten und untersuchen.
2. in den Jahren 2022 bis 2024 die rechtlichen Wirkungen von § 10 Abs. 4 SGB VIII untersuchen und dem Bundestag und dem Bundesrat bis zum 31.12.2024 hierzu berichten. Dabei sollen die gesetzlichen Festlegungen zur Bestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises, zur Bestimmung von Art und Umfang der Leistungen, zur Ausgestaltung der Kostenbeteiligung bei diesen Leistungen und zur Ausgestaltung des Verfahrens untersucht werden.
3. unter Beteiligung der Länder die Wirkung dieses Gesetzes einschließlich seiner finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen untersuchen.

IV. Geteiltes Echo

Für die Verbände der Behinderten- sowie der Kinder- und Jugendhilfe ist mit dem Gesetz der Weg für mehr Chancengerechtigkeit von jungen Menschen mit Behinderung bereitet. Das KJSG schafft die Voraussetzung für mehr Teilhabe von jungen Menschen mit Beeinträchtigung und deren Familien an den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe.

Kritikwürdig ist aus Sicht der Verbände für Menschen mit Behinderung, dass die Umsetzung der inklusiven Lösung an die Verabschiedung eines neuen Bundesgesetzes geknüpft wird und damit eine verlässliche Aussicht auf den Vollzug dieser Reformstufe für Leistungsberechtigte, Leistungserbringer und Leistungsträger nicht besteht. Überdies besteht die Sorge, dass § 107 Abs. 2 SGB VIII ein zu starres Korsett für die Ausgestaltung der inklusiven Lösung geschaffen hat, in dem festgeschrieben wurde, dass sich die Leistungen in Art und Umfang nicht verändern sollen. Schließlich wird bemängelt, dass die Rechte und die Belange von Eltern mit Behinderung im KJSG unberücksichtigt geblieben sind.

Erhebliche Kostenfolgen für die Länder

Die Länder zeigten sich bei der Verabschiedung des Gesetzes kritisch. Insbesondere äußerten sie, dass sie kein Verständnis dafür hätten, in welcher Art und Weise die Bundesregierung mit den Stellungnahmen der Länder und den Beschlüssen des Bundesrates umgegangen sei. Durch das Verweisen der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zum Beschluss des Bundesrates auf den Prozess „Mitreden – Mitgestalten“ käme „eine gehörige Portion Ignoranz gegenüber dem Bundesrat als Verfassungsorgan zum Ausdruck“. ¹² Der Bundesrat hat die Bundesregierung bei der Verabschiedung des KJSG aufgefordert, dauerhaft einen vollständigen Kostenausgleich für Länder und Kommunen zu schaffen, bspw. durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes. Diese Entschließung des Bundesrates wurde der Bundesregierung zugeleitet; wann sie sich mit der Forderung befassen wird, entscheidet sie selbst.

V. Umsetzung

Die tatsächliche Arbeit hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe beginnt erst. Sowohl im Bereich der Gesetzgebung als auch bei der Finanzierung sind die schwierigsten Fragen noch nicht gelöst. Auch beim praktischen Umbau kommt auf alle Akteure eine große Aufgabe zu. Länder, Kommunen, Leistungsträger der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Leistungserbringer beider Leistungssysteme werden sich vorbereiten und umorientieren müssen.

Dies betrifft nicht nur die Umsetzung der inklusiven Lösung zum 01.01.2028 (dritte Reformstufe). Auch bereits die zum Tag nach der Verkündung in Kraft getretenen Regelungen (erste Reformstufe) sind für Träger und Erbringer der Leistungen nicht voraussetzungsarm und bergen eine Reihe von Rechtsfragen, z. B. in Bezug auf das durch die §§ 10a und 36b SGB VIII veränderte Kooperationsverhältnis zwischen dem Jugendhilfeträger und dem Eingliederungshilfeträger nach dem SGB IX.

Das Inkrafttreten der zweiten Reformstufe zum 01.01.2024 mit dem Verfahrenslotsen ist ebenfalls sowohl verwaltungsorganisatorisch als auch personell und strukturell eine große Herausforderung, aber auch eine Chance. Schafft diese Strukturveränderung doch eine Annäherung der beiden Systeme und damit die Möglichkeit eines Zusammenwachsens.

Letztendlich wird es in den kommenden sieben Jahren weiterhin auf den guten Willen und das Engagement ankommen, damit dieser Prozess konstruktiv und partnerschaftlich wird – bei dem die beteiligten Akteure voneinander lernen und Zuständigkeitsstreitereien und Konkurrenzen zum Wohl der jungen Menschen und ihrer Familien vermieden bzw. gelöst werden.

¹² Plenarprotokoll der 1004. Sitzung des Bundesrates vom 07.05.2021, Stenografischer Bericht 1004, S. 175.